

Feuerwehrreglement der Stadt Zug

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

b e s c h l i e s s t:

§ 1 Zweck

Das Feuerwehrreglement regelt das Feuerwehrwesen der Stadt Zug. Es bestimmt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute sowie die Zuständigkeiten der Feuerwehrbehörden.

§ 2 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den Bereichen Feuerschutzdienst und Feuerschutzamt sowie dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.

² Der Feuerschutzdienst umfasst die feuerschutzdienstliche Organisation der Feuerwehr, den Dienstbetrieb mit der Einsatzbewältigung, die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung der Feuerwehrleute sowie andere Aufgaben, die der Stadtrat der Feuerwehr zuweist.

³ Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)».

¹⁾ BGS 722.21

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 3 Verein FFZ

¹ Der Verein der «Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)» repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Er unterstützt den Feuerwehrdienst und pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Feuerwehrleute.

² Der Verein ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten. Er wird dabei nach Möglichkeit vom Feuerwehrdienst und vom Feuerwehramt unterstützt.

§ 4 Stadtrat

¹ Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation des Feuerwehrwesens, soweit diese nicht mit dem vorliegenden Reglement abschliessend festgelegt wird,
- b) die Genehmigung des Organigramms der Feuerwehr, der Funktionsbeschreibungen für das Offizierskader sowie der Weisungen für den Dienstbetrieb,
- c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ nach vorgängiger Anhörung der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ,
- d) die Anstellung des vollamtlichen Feuerwehrpersonals,
- e) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen,
- f) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte,
- g) die Zuweisung anderer Aufgaben an die Feuerwehr.

§ 5 Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

² Die Feuerschutzkommission kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.

³ Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.

§ 6 Aufgaben der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.

² Die Feuerschutzkommission berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.

³ Die Feuerschutzkommission ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.

§ 7 Feuerwehramt

¹ Das Feuerwehramt unterstützt den Dienstbetrieb und die Einsatzbewältigung der FFZ.

² Das Feuerwehramt erfüllt die mit dem Feuerwehrwesen verbundenen Verwaltungsaufgaben.

³ Das vollamtliche Feuerwehrpersonal beim Feuerwehramt ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

⁴ Im Einsatz- und Ausbildungsdienst ist das Feuerwehramt dem Feuerwehrkommando unterstellt.

§ 8 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

² Der Kommandant oder die Kommandantin der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

³ Der Kommandant oder die Kommandantin der FFZ ernennt und befördert die Offiziere und Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.

⁴ Das Feuerwehrkommando erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst;
- b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader;
- c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb;
- d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung;
- e) Festlegen der Alarmorganisation;
- f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist;
- g) Gesuchstellung beim Amt für Feuerschutz um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen.

§ 9 Ein- und Austritt Feuerwehrdienst

¹ Feuerwehrleute müssen für die Aufnahme in den Feuerwehrdienst die obligatorische Grundausbildung bestanden haben.

² Der ordentliche Austritt aus dem Feuerwehrdienst erfolgt mit dem Rücktritt des oder der Angehörigen der Feuerwehr.

³ Das Feuerwehrkommando kann eine Angehörige oder einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigen Gründen vom Feuerwehrdienst ausschliessen, insbesondere wenn sie bzw. er

- a) Dienstpflichten oder Befehle nicht befolgt;
- b) die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Aufgaben nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann;
- c) sich unkameradschaftlich verhält oder
- d) durch ihr bzw. sein Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr schadet.

⁴ Über den Ausschluss von festangestellten Feuerwehrleuten entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des Amtes für Feuerschutz und denjenigen des Feuerwehrkommandos.

² Die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung ist für die Feuerwehrleute obligatorisch.

§ 11 Sold, Entschädigungen

¹ Die Angehörigen der FFZ erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze als Ortsfeuerwehr in der Regel keinen Sold.

² Vorbehalten bleiben Entschädigungen und Besoldungen, die in anderen Erlassen vorgesehen sind, namentlich in der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 28. November 2006¹⁾.

§ 12 Versicherungen

Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Darüber hinaus versichert er die eigenen Fahrzeuge und Geräte, aufgebotene oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge der Feuerwehrleute gegen Schäden oder Ansprüche Dritter.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 26. November 1996²⁾ aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾ und unterliegt der Genehmigung durch den Kanton.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾.

³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug genehmigt am:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 289

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 79

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ Inkrafttreten gemäss StRB Nr. vom am.....